

Gemeinde: Damüls Verw.-Bezirk: Bregenz

Az.: 131-0-62/2024 Damüls, am 27.03.2024

Bauakt-Nr.: _____

Ladung zur Bauverhandlung

Einzelladung und Kurrende

Der Bauwerber ~~Herr - Frau - Frä.~~ Firma Tobias Türtscher

in Damüls 62, 6884 Damüls hat um die Erteilung der Bewilligung

zum Neubau - Zubau - Umbau, Aufbau - Wiederaufbau* einer Privatwohnung

des (Art des Objektes) im Bestand - Haus Bergfreund - mit Zubau Terrasse

auf dem Grundstück (Bauplatz) in: 6884 Damüls, Damüls 62

Grundbuch-E.Z.: 254/39 Grundstück (Parzellen)-Nr. 508/7 / 508/1 der

Kat.-Gemeinde 91006 Damüls angesucht.

Über dieses Ansuchen wird die mündliche Verhandlung gemäß § 25 der Bauordnung für

Vorarlberg, für Donnerstag, den 11. April 2024

um 08 Uhr auf dem Bauplatz (siehe oben!) anberaunt.

Zur allgemeinen Einsicht liegen die vorgelegten Pläne und Behelfe bis zum Verhandlungsvortage während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf.

Allfällige Einwendungen gegen das Bauvorhaben sind spätestens am Tage vor der Bauverhandlung oder während derselben vorzubringen. **Später** gemachte Einwendungen können **nicht mehr** berücksichtigt werden. Sofern keine Einwendungen erhoben werden, wird angenommen, daß die Beteiligten mit dem Bauvorhaben einverstanden sind.

Die Beteiligten müssen bei dieser Verhandlung **persönlich** erscheinen oder einen **bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter** entsenden, der mit der Sachlage vollkommen vertraut ist. Dieser Vertreter muß zur Abgabe bindender Erklärungen berechtigt sein. Allfällige Behelfe und Beweismittel sind mitzubringen (§ 19 AVG).

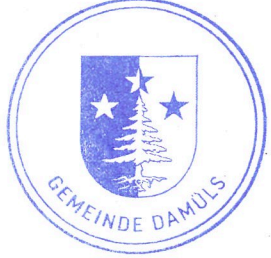
Der **Bauführer** hat noch vor der Bauverhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes durch einen Grundriß kenntlich zu machen und die Grundgrenzen zu bezeichnen, damit eine Überprüfung des Abstandes zwischen Bauausenmauern und Grundstücksgrenze ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist.

Bei den **Anrainern und sonstigen Interessenten**, die bei der Bauverhandlung **nicht** erscheinen, wird die Zustimmung für die Bauführung und die hierfür getroffenen behördlichen Anordnungen angenommen.

Zusatz für den Bauführer:

Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen, damit eine Überprüfung des Abstandes zwischen Bauaußenmauer und Grundgrenze ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist.

Angeschlagen am 27.03.2024
abgenommen am _____



Der Bürgermeister

i.A.

*) Nichtzutreffendes streichen!